

Abschrift

2480 004

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 485/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Hannover, Am Waterlooplatz 11,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Frieda D [REDACTED], geborene B [REDACTED]
H [REDACTED], im 1 [REDACTED] K [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 18. Juli 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Eine nicht entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall nicht auf. Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung RzW 1969, 569 klargestellt, daß den zwingendes materielles Recht enthaltenden Vorschriften der §§ 21, 35 BGG nicht mittels eines Leistungsvorbehalts die Wirkung genommen werden kann. Diese Wirkung besteht im Falle der § 21 Abs. 2 und 35 Abs. 2 BGG in der beschränkten Änderungssperre ab Vollendung des 63. Lebensjahres. Dabei kommt es auf das Alter des Verfolgten bei der Neufestsetzung der Rente, d.h. bei der Zustellung des Änderungsbescheids, an (BGH RzW 1972, 58). Das Berufungsgericht hat demnach richtig entschieden, daß der Änderungsbescheid vom 2. März 1967 gegen § 21 Abs. 2 BGG verstieß.

64

- 3 -

Auch in übrigen liegt ein gesetzlicher Grund
für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO)
nicht vor.

Hai

Dr. Lang

